

## Vertrag Fachplanung – Technische Ausrüstung

Zwischen dem

**Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e.V. (DLR)**  
**Linder Höhe**  
**51147 Köln**  
**vertreten durch seinen Vorstand**

dieser handelnd durch das Baumanagement am DLR-Standort in:

- nachstehend Auftraggeber genannt -

und

.....  
.....  
(Straße) (Ort)  
.....

vertreten durch

.....  
.....

- nachstehend Auftragnehmer genannt -

wird für die Baumaßnahme:

Standort: **Braunschweig**  
.....  
Gebäude: **Geb. 16**  
.....  
Maßnahmenbezeichnung: **Neubau**  
g:  
.....  
Kostenträger: **654321**  
.....

(Bezeichnung der Baumaßnahme laut Baumonitor)

folgender Vertrag geschlossen:

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand des Vertrages
§ 2	Bestandteile und Grundlagen des Vertrages
§ 3	Übergabe von Vertragsunterlagen
§ 4	Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung
§ 5	Allgemeine Leistungspflichten
§ 6	Spezifische Leistungspflichten
§ 7	Fachlich Beteiligte
§ 8	Personaleinsatz des Auftragnehmers
§ 9	Baustellenbüro
§ 10	Honorar
§ 11	Nebenkosten
§ 12	Umsatzsteuer
§ 13	Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers
§ 14	Ergänzende Vereinbarungen

## § 1

### Gegenstand des Vertrages

1. Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen der Fachplanung für

- Technische Ausrüstung in Gebäuden
- Technische Ausrüstung in Ingenieurbauwerken
- Technische Ausrüstung für Verkehrsanlagen
- Technische Ausrüstung in Freianlagen

gemäß § 53 HOAI, für die Baumaßnahme:

Standort: **Braunschweig**

Gebäude: **Geb. 16**

**Neubau**

Maßnahmenbezeichnung:

Kostenträger: **654321**

Folgende Technische Anlagen der Anlagengruppen nach § 53 Absatz 2 HOAI sind zu bearbeiten:

- 1.1 Abwasser-, Wasser- und Gasanlagen
- 1.2 Wärmeversorgungsanlagen
- 1.3 Lufttechnische Anlagen
- 1.4 Starkstromanlagen
- 1.5 Fernmelde- und informationstechnische Anlagen
- 1.6 Förderanlagen
- 1.7 nutzungsspezifische Anlagen und verfahrenstechnische Anlagen
- 1.8 Gebäudeautomation und Automation von Ingenieurbauwerken

## § 2

### Bestandteile und Grundlagen des Vertrages

2.1 Folgende Anlagen sind Vertragsbestandteile:

- Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB)
- Anlage zu § 6 spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Fachplanung – Technische Ausrüstung
- Anlage zu § 6 Nummer 6.4.4 – Merkblatt Feststellungsbescheinigungen fachtechnisch und rechnerisch richtig –
- Anlage zu § 1 Nummer 1 (Objektverzeichnis)
- Anlage zu § 7 Liste der fachlich Beteiligten zum Vertrag Technische Ausrüstung

- Anlage zu § 10 vorläufige Honorarermittlung zum Vertrag Technische Ausrüstung
- Anlage zu § 14 Nummer 14.1 (Formblatt Verpflichtungserklärung)
- Projekt- und Organisationshandbuch
- Termin- oder Bauzeitenplan
- 
- 
- 

**2.2** Der Auftragnehmer hat über § 1 AVB hinaus folgende technische und sonstige Vorschriften, Regelwerke und Richtlinien zu beachten:

- BMT-Sicherheitsstandard – Beschäftigung von Fremdpersonal auf Baustellen im DLR
- DLR Richtlinie zur Gestaltung und Ausstattung von baulichen Anlagen
- Betriebsvereinbarung „Behindertengerechtes Bauen“, 20.06.1989
- Rahmenbetriebsvereinbarung zur Integration schwerbehinderter Menschen Nr.4 „Barrierefreiheit“
- Richtlinien für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen (RZBau)
- DLR Checkliste Nachhaltiges Bauen
- Pflichtenheft CAD
- Richtlinie Anlagenkennzeichnungssystem
- allgemeinen Sicherheitsvorschriften des DLR - Einweisungspräsentation
- 
- 
- 
- 

Soweit der Auftragnehmer im Rahmen seiner Leistungserbringung Widersprüche aus den Vorgaben des Auftraggebers erkennt, hat er auf diese hinzuweisen.

**2.3** - Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen zu Grunde zu legen:

die planungsrelevanten Auszüge aus dem Projektkonzept / Änderungsanträge zum Projektkonzept  
(z.B. Bedarfsplan, Erläuterungsbericht, Begründung der Baumaßnahme, Terminplan)

den Lageplan der Liegenschaft vom:

das PJK inkl. ÄA vom:

die Bestandspläne des Gebäudes/des Gebäudekomplexes mit Stand vom:

in Papierform  digital  gemäß beigefügter Planliste

das Bodengutachten vom:

das Brandschutzkonzept vom:

**2.3.1** Für das Aufstellen

des Projektplanes

der Antrags- und Bauunterlagen

gem. Leistungsstufe 1 (§ 6.1) sind zu Grunde zu legen:

das Projektkonzept vom:

und  Änderungsantrag/-anträge vom:

in der baufachlich genehmigten und haushaltsmäßig anerkannten Fassung mit Ergänzungen und  
folgenden Vorgaben des Auftraggebers:

.....

.....

.....

.....

**2.3.2** Für die weitere Bearbeitung (§ 6 Nummern 6.2 bis 6.5) sind zu Grunde zu legen:

der vom Auftraggeber baufachlich geprüfte und anerkannte Projektplan mit zugehörigem Prüfvermerk

die vom Zuwendungsgeber baufachlich geprüften und anerkannten Antrags- und Bauunterlagen mit zugehörigem Zuwendungsbescheid.

Abweichungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

#### 2.4 Die Planungsleistungen unterliegen

dem Baugenehmigungsverfahren

dem Zustimmungsverfahren

der Kenntnissgabe

nach den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen des Landes:

### § 3

#### Übergabe von Vertragsunterlagen

Dem Auftragnehmer werden mit Vertragsabschluss folgende vertragliche Unterlagen in **ein**-facher Ausfertigung übergeben:

- Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB)
- Anlage zu § 6 spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Fachplanung - Technische Ausrüstung
- Anlage(n) zu § 10 vorläufige Honorarermittlung zum Vertrag Fachplanung - Technische Ausrüstung
- Merkblatt Feststellungsbescheinigungen fachtechnisch und rechnerisch richtig
- Die allgemeinen Sicherheitsvorschriften des DLR
- DLR Richtlinie zur Gestaltung und Ausstattung von baulichen Anlagen
- Betriebsvereinbarung „Behindertengerechtes Bauen“, 20.06.1989

die planungsrelevanten Auszüge aus dem Projektkonzept / Änderungsantrag zum Projektkonzept (z.B. Bedarfsplan, Erläuterungsbericht, Begründung der Baumaßnahme, Terminplan)

den Lageplan der Liegenschaft vom:

Anlage zu § 1 Nummer 1.1 (Objektverzeichnis)

Anlage zu § 7 Liste der fachlich Beteiligten

Anlage zu § 14 Nummer 14.1 (Formblatt Verpflichtungserklärung)

- Projekt- und Organisationshandbuch
- Termin- oder Bauzeitenplan
- DLR Checkliste Nachhaltiges Bauen
- Pflichtenheft CAD
- Richtlinie Anlagenkennzeichnungssystem
- allgemeinen Sicherheitsvorschriften des DLR - Einweisungspräsentation
- das PJK inkl. ÄA vom:
- die Bestandspläne des Gebäudes/des Gebäudekomplexes mit Stand vom:
  - in Papierform  digital  gemäß beigefügter Planliste
- das Bodengutachten vom:
- das Brandschutzkonzept vom:
- 

---

- 

---

- 

#### § 4

##### Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung

#### 4.1 Allgemeine und spezifische Leistungspflichten

Die Leistungspflichten des Auftragnehmers gliedern sich in allgemeine und spezifische Leistungspflichten:

- Die allgemeinen Leistungspflichten (§ 5) sind in jeder Stufe der Beauftragung zu beachten und zu erfüllen.
- Die spezifischen Leistungspflichten (§ 6) sind in der jeweils beauftragten Stufe zu erbringen.

#### 4.2 Stufenweise Beauftragung

Die Beauftragung erfolgt in Leistungsstufen. Leistungsstufen, die der Auftraggeber nicht nach Nummer 4.2.1 mit Vertragsabschluss beauftragt, stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Auftraggeber sie gemäß Nummer 4.2.2 abrufen.

Der Auftraggeber behält sich vor, die Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken.

**4.2.1** Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit Vertragsabschluss

- mit der Erbringung der Leistungsstufe 1 gemäß § 6 Nummer 6.1
- mit der Erbringung der Leistungsstufe gemäß § 6 Nummer 6.
- Die Beauftragung ist beschränkt auf den Bauabschnitt
- 
- 

**4.2.2** Der Auftraggeber beabsichtigt, bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Baumaßnahme weitere Leistungen nach § 6 Nummern 6.2 bis 6.5 abzurufen. Der Abruf erfolgt schriftlich.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber zur Vermeidung von Störungen im Planungsablauf rechtzeitig auf die Notwendigkeit des Anschlussabrufs hinzuweisen. Bei der Entscheidung über den Abruf der weiteren Leistungsstufen berücksichtigt der Auftraggeber, ob nach Maßgabe der bisherigen Planungsergebnisse die Einhaltung der Kostenobergrenze gem. § 5 Nummer 5.3.1 gewährleistet ist.

Leistungen aus nachfolgenden Leistungsphasen dürfen ohne vorherige schriftliche Beauftragung durch den Auftraggeber seitens des Auftragnehmers nicht erbracht werden bzw. erfolgen auf eigenes Risiko des Auftragnehmers ohne Vergütungspflicht durch den Auftraggeber.

**4.2.3** Der Auftraggeber ist berechtigt, entsprechend § 4 Nummer 4.2.2 weitere Leistungsstufen nach § 6 im Wege der Vertragserweiterung abzurufen, solange keine Kündigung des Auftragnehmers nach § 4 Nummer 4.2.4, § 14 Nummer 14.1 AVB erfolgt ist. Soweit dies nach dem Planungs- und Baufortschritt sachgerecht ist, ist der Auftraggeber auch befugt, die weitere Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken, sofern es sich um abgrenzbare Teilleistungen handelt. Dabei soll eine unnötige Teilung von Leistungsstufen vermieden werden.

**4.2.4** Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung weiterer Leistungsstufen besteht nicht. Der Auftragnehmer kann aus der Nichtbeauftragung weiterer Stufen keine irgendwie gearteten Ansprüche gegen den Auftraggeber geltend machen. Der Auftraggeber bleibt frei in seiner Entscheidung, ob er den Auftragnehmer oder einen Dritten mit weiteren Leistungen beauftragt.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungen der weiteren Leistungsstufen zu erbringen, wenn der Auftraggeber sie ihm überträgt; Auf das Kündigungsrecht des Auftragnehmers nach § 14 Nummer 14.1 AVB wird verwiesen. Aufgrund einer stufenweisen Beauftragung gemäß den Regelungen in diesem Vertrag kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten.

**§ 5**

**Allgemeine Leistungspflichten**

**5.1** Planungs- und Überwachungsziele



Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf der Grundlage der §§ 2 und 3 seine Leistungen in allen Leistungsstufen so zu erbringen, dass die bauliche Anlage/die Baumaßnahme (s. § 1 Nummer 1.1) gemäß den Vorgaben nach § 5 Nummern 5.2 bis 5.4 (Planungs- und Überwachungsziele) mangelfrei hergestellt werden kann. Bei diesen Planungs- und Überwachungszielen handelt es sich um die für den Auftraggeber im Zeitpunkt des Vertragsschlusses wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele im Sinne des § 650p Absatz 1 BGB und damit um die vereinbarte Beschaffenheit des vom Auftragnehmer geschuldeten Werks.

## 5.2 Quantitäten/Qualitäten

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die im Projektkonzept inkl. Änderungsantrag

und im Wettbewerb (falls durchgeführt)

vorgegebenen Quantitäts- und Qualitätsziele umzusetzen. Diese hat der Auftragnehmer für die Grundflächen und Bauteile nach Kostenkennwerten (Euro/Bezugseinheit) zu belegen und bei Bedarf in Abstimmung mit dem Auftraggeber zu präzisieren. Die vom Auftraggeber vorgegebenen Quantitäten (NF, BGF, GF, NE) sind vom Auftragnehmer als Teil der Planung in Form einer Berechnung nachzuweisen.

Die Vorgaben des genehmigten und anerkannten Projektkonzept inkl. Änderungsantrag und ggf. Wettbewerbs sind verbindlich; Abweichungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers (§§ 24 und 54 BHO).

## 5.3 Kosten

**5.3.1** Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass die Kostenobergrenze für die Baumaßnahme von \_\_\_\_ Euro netto nicht überschritten wird. Die genannten Kosten umfassen die Kostengruppen 200 bis 600 nach DIN 276-1: 2008-12, soweit diese Kostengruppen im Projektkonzept erfasst sind. Der Auftragnehmer übernimmt damit keine Kostengarantie.

Wird die Kostenobergrenze vom Auftragnehmer überschritten, gilt die Überschreitung nur insoweit vom Auftraggeber als gebilligt, wie sich dies aus dem anerkannten Projektplan mit zugehörigem Prüfvermerk sowie den vom Zuwendungsgeber baufachlich geprüften und anerkannten Antrags- und Bauunterlagen mit Zuwendungsbescheid ergibt.

**5.3.2** Unabhängig von der Beachtung der Planungs- und Überwachungsziele hat der Auftragnehmer bei allen Leistungen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht nur in Bezug auf die Baukosten, sondern auch im Hinblick auf den Betrieb der baulichen Anlage zu beachten. Unter Wahrung der Vorgaben des Auftraggebers sind die künftigen Bau- und Nutzungskosten möglichst gering zu halten; Baukosten dürfen nicht mit der Folge eingespart werden, dass die Einsparungen durch absehbare höhere Nutzungskosten (insbesondere Betriebs- und Instandsetzungskosten) unverhältnismäßig gemindert werden.

**5.3.3** Im Rahmen der fortlaufenden Kostensteuerung und Kostenkontrolle ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Kosten bis zum Abschluss der Entwurfsplanung in der Gliederung gemäß DIN 276: 2008-12 – und ab der Ausführungsplanung parallel auch nach Vergabeeinheiten/vergabeorientierten Kostenkontrolleinheiten (KKE), sowie Rückkopplung von vergabeorientierten Kostenkontrolleinheiten zu Kostengruppen – zu erfassen und kontinuierlich fortzuschreiben und dem Auftraggeber regelmäßig unverzüglich nach der Erstellung vorzulegen, um eine ständige Kostenkontrolle zu gewährleisten. Muster 16 RBBau ist vom Auftragnehmer nach Aufstellung der Kostenberechnung im Rahmen der Ausführungsplanung anzulegen;  
Bei der Ausschreibung der ersten Leistung legt der Auftragnehmer Muster 17 RBBau an und stellt das Ergebnis der Ausschreibung in der entsprechenden Kostenkontrolleinheit in Muster 16 RBBau ausgewiesenen Beträgen gegenüber. Statt der Muster 16 bis 18 RBBau kann der Auftragnehmer in Abstimmung mit dem Auftraggeber gleichwertige Formulare oder Kostenkontrollinstrumente einsetzen.

**5.3.4** Die Kostenobergrenze ist in jeder Leistungsstufe einzuhalten. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber fortlaufend zu Kostenrisiken, insbesondere bei zu erwartenden Baupreissteigerungen, Bestands- oder Baugrundrisiken, zu beraten. Er hat geeignete Maßnahmen zur Reduzierung, Vermeidung, Überwälzung und Steuerung von Kostenrisiken aufzuzeigen. Sofern Kostenrisiken beziffert werden, sind sie in der Kostenermittlung gesondert auszuweisen. Bezifferte Kostenrisiken stellen keine anrechenbaren Kosten dar. Realisiert sich ein Kostenrisiko nach Vertragsschluss und sind dadurch die Planungs- und Überwachungsziele einschließlich der Kostenobergrenze nicht mehr einzuhalten, ist nach § 5.5 vorzugehen.

#### **5.4** Termine

**5.4.1** Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass folgende Termine eingehalten werden können:

- Baubeginn:
- Fertigstellungstermin:
- Beginn der Inbetriebnahmephase:
- Meilensteine
- 

---

**5.4.2** Auf der Grundlage der Termine gemäß Nummer 5.4.1 erarbeitet

- der Auftraggeber oder der von ihm beauftragte Dritte
- der Auftragnehmer

in Abstimmung mit seinem Vertragspartner unverzüglich nach Vertragsschluss einen Zeit- und Ablaufplan betreffend Planung, Vergabe und Ausführung. In Abstimmung mit dem Auftraggeber wird der Auftragnehmer diesen Terminplan in regelmäßigen Abständen überprüfen und, soweit sich die Projektumstände geändert haben, fortschreiben bzw. an dessen Fortschreibung mitwirken.

**5.4.3** Folgende im Zeit- und Ablaufplan enthaltenen Termine und Fristen werden Vertragstermine bzw. -fristen:

- die Vorlage der Bauantragsunterlagen
- die Vorlage der Ausschreibungsunterlagen gemäß Abschnitt G RBBau
- den Baubeginn
- die Fertigstellung
- die Bauübergabe nach Abschnitt H RBBau
- Meilensteine
- 

Für den Fall, dass die vorstehend unter Punkt 5.4.3 des Vertrages genannten Fristen und Termine aufgrund schuldhaften Verhaltens des Auftragnehmers nicht eingehalten werden oder offensichtlich nicht eingehalten werden können und wenn der Auftraggeber dem Auftragnehmer zuvor eine angemessene Nachfrist mit Androhung der Ersatzvornahme gesetzt hat, ist der Auftraggeber berechtigt, Dritte auf Kosten des Auftragnehmers zu dessen Unterstützung zu beauftragen (Ersatzvornahme), damit die rechtzeitige Erstellung des Bauvorhabens gewährleistet wird. Das Kündigungsrecht nach § 14. 3 dieses Vertrages bleibt unberührt.

**5.5** Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele

**5.5.1** Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele laufend zu überprüfen und den Auftraggeber unverzüglich in Textform und begründet darauf hinzuweisen, soweit für ihn eine Gefährdung der Planungs- und Überwachungsziele erkennbar wird. Er hat die aus seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten zur Gewährleistung der Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele und dabei insbesondere der Kostenobergrenze darzulegen.

**5.5.2** Weist der Auftragnehmer mit dem ihm nach § 5 Nummer 5.5.1 obliegenden Hinweis nach, dass eine Beeinträchtigung der Planungs- und Überwachungsziele auf von ihm nicht zu vertretenden, insbesondere äußeren Umständen beruht, wie einem für ihn bei Vertragsschluss nicht erkennbaren Zielkonflikt, einer Anordnung des Auftraggebers, Baupreissteigerungen, den Beiträgen anderer an der Planung fachlich Beteiligter, geänderten technischen Regeln, unvermeidbaren behördlichen Anordnungen, der Realisierung von unvermeidbaren Baugrund- oder Bestandsrisiken und dergleichen, obliegt es dem Auftraggeber, die Planungs- und Überwachungsziele nach § 5 Nummer 5.7 anzupassen. Sind zu deren Umsetzung wiederholte oder geänderte Leistungen erforderlich, gilt § 10 Nummer 10.10. Lässt der Auftraggeber die Planungs- und Überwachungsziele unverändert und hat der Auftragnehmer seine weiteren, auf die ordnungsgemäße Vertragserfüllung gerichteten Pflichten erfüllt, haftet der Auftragnehmer insoweit nicht für die berechtigt angezeigte, unvermeidbare Beeinträchtigung der Planungs- und Überwachungsziele.

- 5.5.3** Billigt der Auftraggeber Planungsergebnisse des Auftragnehmers im Rahmen einer Leistungsstufe für die weitere Bearbeitung, ist der Auftragnehmer verpflichtet, seine weiterführenden Arbeiten auf den darin enthaltenen gestalterischen, wirtschaftlichen und funktionalen Anforderungen aufzubauen. Die Billigung von Planungsergebnissen durch den Auftraggeber befreit den Auftragnehmer jedoch nicht von seiner Verantwortung für die Einhaltung der Kostenobergrenze, vertragsgerechte Qualität seiner Planungen und die Mangelfreiheit der sie realisierenden Bauleistungen. Sie stellt auch keine Teilabnahme dar.
- 5.5.4** Die Verantwortung des Auftragnehmers für die Erreichung der Planungs- und Überwachungsziele bleibt durch die Beauftragung eines Projektsteuerers unberührt.
- 5.6** Besprechungen
- 5.6.1** Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Einladung des Auftraggebers an Projekt bezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mit Behörden mitzuwirken. Diese Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen durch den Auftragnehmer zu unterstützen.
- Der Auftragnehmer fertigt über die Besprechungen und Verhandlungen unverzüglich Niederschriften an und legt sie dem Auftraggeber zur Genehmigung vor.
- 5.6.2** Der Auftragnehmer fertigt über die von ihm geführten Planungs- und Baubesprechungen Niederschriften. Diese legt er dem Auftraggeber zur Genehmigung vor.
- 5.7** Leistungsänderungen
- 5.7.1** Begehrt der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs oder eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich ein Angebot über die Mehr- oder Mindervergütung vorzulegen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs jedoch nur, soweit ihm die Ausführung der Änderung zumutbar ist. Aus dem Angebot des Auftragnehmers müssen sich Art und Umfang der geänderten oder zusätzlichen Leistungen sowie die geänderte oder zusätzliche Vergütung, die nach Maßgabe der Regelungen in § 10 Nummer 10.10 zu ermitteln ist, ergeben.
- 5.7.2** Die Parteien streben Einvernehmen über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung an.
- 5.7.3** Erzielen die Parteien binnen angemessener Frist, spätestens nach 30 Kalendertagen, nach Zugang des Änderungsbegehrens beim Auftragnehmer keine Einigung nach § 5 Nummer 5.7.2, kann der Auftraggeber die Änderung in Textform anordnen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der Anordnung nachzukommen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs aber nur, soweit ihm die Ausführung zumutbar ist.

- 5.7.4** Dem Auftraggeber steht ein Anordnungsrecht ohne Einhaltung einer Frist zu, soweit
- (a) der Auftragnehmer ein Angebot nach § 5 Nr. 5.7.1 nicht rechtzeitig vorgelegt hat oder
  - (b) nach Vorlage des Angebots eine Einigung nach § 5 Nummer 5.7.3 endgültig gescheitert ist oder
  - (c) die Ausführung der Änderung vor Ablauf der Verhandlungsfrist unter Abwägung der beiderseitigen Interessen dem Auftragnehmer zumutbar ist. Die Ausführung vor Ablauf der Verhandlungsfrist ist dem Auftragnehmer in der Regel zumutbar, soweit ohne eine sofortige Anordnung einer notwendigen Änderung zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolges die Bau-, Planungs- oder Projektabläufe nicht nur unwesentlich beeinträchtigt werden, insbesondere Gefahr im Verzug ist.

- 5.7.5** Macht der Auftragnehmer betriebsinterne Vorgänge für die Unzumutbarkeit der Änderung oder der Ausführung geltend, trifft ihn dafür die Beweislast.

**5.8** Behandlung von Unterlagen

- 5.8.1** Der Auftragnehmer hat sämtliche ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich zu sichten und ihn schriftlich zu unterrichten, wenn er feststellt, dass sie unvollständig oder unzutreffend sind oder ihre Beachtung als Grundlage der Planung und Ausführung mit den Planungs- und Überwachungsziele nicht vereinbar ist.

- 5.8.2** Der Auftragnehmer hat Zeichnungen, Beschreibungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen DIN-gemäß zu erstellen, aufeinander abzustimmen und sachlich in sich schlüssig dem Auftraggeber zu übergeben.

- 5.8.3** Der Auftragnehmer hat Zeichnungen und schriftliche Unterlagen im erforderlichen Umfang zur Verfügung zu stellen.

Zeichnungen und schriftliche Unterlagen

für die Antrags- und Bauunterlagen / Projektplan sind mindestens -fach

für den Bauantrag sind mindestens -fach

für den Verwendungsnachweis sind mindestens -fach

für sind mindestens -fach

für sind mindestens -fach

zur Verfügung zu stellen.

Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Zeichnungen und schriftlichen Unterlagen sind dem Auftraggeber in kopierfähiger Ausführung sowie in digitaler Form auf Datenträger(n) zu übergeben.

Die von den Zeichnungen angefertigten Vervielfältigungen sind vom Auftragnehmer im nötigen Umfang weiterzubearbeiten, u.a. normengerecht, farbig bzw. mit Symbolen anzulegen, DIN-gerecht zu falten und in Ordnern vorzulegen. Werden Unterlagen in digitaler editierbarer Form übergeben, sind die Vorgaben gemäß § 2.2 einzuhalten und es ist hierzu bei Vertragsabschluss eine entsprechende Vereinbarung über die Dateiformate zu treffen.

**5.8.4** Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass seine Arbeitsergebnisse über die DV-Anlagen des Auftraggebers und der übrigen fachlich Beteiligten ausgetauscht werden können.

Auf Aufforderung des Auftraggebers oder auf Wunsch des Auftragnehmers ist zur Prüfung der Kompatibilität der DV-Systeme der Datenaustausch zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer praktisch zu testen.

Alle Pläne und Planinhalte sind nach Vorgabe durch den Auftraggeber einheitlich zu koordinieren; der Auftragnehmer erarbeitet hierzu Vorschläge, für deren Umsetzung es der Zustimmung des Auftraggebers bedarf.

**5.9** Abstimmung mit Projektbeteiligten

Der Auftragnehmer hat sich mit den weiteren fachlich Beteiligten in jeder Leistungsstufe zeitlich und sachlich so abzustimmen und seine Beiträge rechtzeitig und ordnungsgemäß zur Integration in die Objektplanung bereitzustellen, dass die vereinbarten Planungs- und Überwachungszielen eingehalten werden.

**5.10** Rechtsgeschäftliche Vertretung

**Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, den Auftraggeber rechtsgeschäftlich zu vertreten.** Dies gilt auch hinsichtlich der Anordnung von Stundenlohnleistungen, geänderten Leistungen, Nachträgen oder zusätzlichen Leistungen gegenüber bauausführenden Unternehmen.

Der Auftragnehmer bereitet z.B. für in Verzug Setzung, Nachtragsprüfung, etc. die entsprechenden Formulare aus dem Vergabehandbuch des Bundes vor, der Auftraggeber unterzeichnet und versendet diese.

## § 6

### Spezifische Leistungspflichten

Die spezifischen Leistungspflichten des Auftragnehmers umfassen die in der Anlage zu § 6 enthaltenen Leistungen und gliedern sich in folgende Leistungsstufen:

**6.1** Leistungsstufe 1a Projektplan / Antrags- und Bauunterlagen, – Leistungsstufe 1b Genehmigungsplanung -

**6.1.1** Die Leistungsstufe 1a umfasst

- für die Erarbeitung des Projektplanes
- für die Erarbeitung der Antrags- und Bauunterlagen nach RZBau

alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen  
(Vorplanung soweit nicht in Form einer Projektstudie vorliegend, Entwurfsplanung)

Der Auftragnehmer hat insbesondere folgende Pläne/Unterlagen vorzulegen:

M= 1:

.....

M= 1:

.....

M= 1:

.....

M= 1:

.....

**6.1.2** Die Leistungen der Leistungsstufe 1a sind erbracht, wenn

- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 1a gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- die endgültige Lösung der Planungsaufgabe in einer Weise erarbeitet ist, dass die vereinbarten Planungs- und Überwachungszielen nachweislich eingehalten werden können und
- auf ihrer Grundlage die Ausführung geplant werden kann und
- der Auftragnehmer die für die öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Zustimmungen erforderlichen Unterlagen genehmigungs- und zustimmungsfähig übergeben hat.

**6.1.3** Die Leistungsstufe 1b umfasst für die Erarbeitung

der Bauantragsunterlagen auf Basis des vom Auftraggeber baufachlich geprüften und anerkannte Projektplanes, bzw. des Zuwendungsbescheids

alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen  
(Genehmigungsplanung)

Der Auftragnehmer hat insbesondere folgende Pläne/Unterlagen vorzulegen:

M= 1:

.....

M= 1:

.....

M= 1:

.....

M= 1:

.....

Dem Auftraggeber obliegt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die Federführung für das

- Führen von Verhandlungen mit den Behörden über die Genehmigungsfähigkeit
- Einreichen dieser Unterlagen einschließlich der noch notwendigen Verhandlungen mit Behörden

**6.1.4** Die Leistungen der Leistungsstufe 1b sind erbracht, wenn

- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 1b gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- auf ihrer Grundlage die Ausführung geplant werden kann,
- die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele nachweislich eingehalten werden können und
- der Auftragnehmer die für die öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Zustimmungen erforderlichen Unterlagen genehmigungs- und zustimmungsfähig übergeben hat.

**6.2** Leistungsstufe 2 – Ausführungsplanung

**6.2.1** Die Leistungsstufe 2 umfasst alle Leistungen, die in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichnet / aufgeführt sind.

Der Auftragnehmer hat insbesondere folgende Ausführungsunterlagen vorzulegen:

M= 1:

.....

M= 1:

.....

M= 1:

.....

M= 1:

.....

**6.2.2** Die Leistungen der Leistungsstufe 2 sind erbracht, wenn

- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 2 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- die in Leistungsstufe 1 erarbeitete Lösung der Planungsaufgabe nach Maßgabe des beschriebenen Leistungsumfanges ausführungsfähig durchgeplant und dargestellt ist,
- die zur Vorbereitung der Vergabe für die Ausschreibung notwendigen zeichnerischen Details einschließlich der Planvorgaben DIN-gerecht und so vollständig erstellt sind, dass auf dieser Grundlage eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibungen unter Beachtung der allgemeinen technischen Vertragsbedingungen (VOB/C) aufgestellt werden können,
- die Ausführungsplanung die Kostenobergrenze gemäß § 5 Nummer 5.3.1 nachweislich einhält (Muster 6 RBBau),



- das Fortschreiben der Ausführungsplanung auf den Stand der Ausschreibungsergebnisse der dann vorliegenden Ausführungsplanung des Objektplaners abgeschlossen ist und die fortgeschriebene Ausführungsplanung an die ausführenden Unternehmen übergeben wurde.

### **6.3** Leistungsstufe 3 – Leistungen für die Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe

#### **6.3.1** Die Leistungsstufe 3 umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

Außerdem ist als erster Schritt bei der Vorbereitung der Vergabe für komplexe Baumaßnahmen (wie z.B. Baumaßnahmen im Bestand/Betrieb und Baumaßnahmen in mehreren Bauabschnitten), vor Beginn der Ausschreibungen zusammen mit dem AG eine Vergabestrategie (Festlegung der Vergabeeinheiten, losweise Vergabe, etc.) zu entwickeln.

Die Durchsicht und das Nachrechnen der Angebote, einschließlich Aufstellen des Preisspiegels, incl. Vergabevorschlag ist Bestandteil der zu erbringenden Leistung des Auftragnehmers.

#### **6.3.2** Der Auftraggeber erbringt im Rahmen der Vergabe folgende Leistungen selbst:

- Zusammenstellen und Versenden der Vergabe- und Vertragsunterlagen für alle Leistungsbereiche, einschließlich Führen der Bewerber- und Bieterlisten,
- Auskunftserteilung gegenüber Bewerbern und Bietern,
- Einholen von Angeboten,
- Führung von technischen Aufklärungsgesprächen mit Bietern,
- Auftragserteilung,
- 
- 

Vor der ersten Ausschreibung hat der Auftragnehmer eine Kostenermittlung anhand vom Planer bepreister Leistungsverzeichnisse vorzulegen und diese mit der Kostenberechnung zu vergleichen, diese Kostenermittlung bedarf der schriftlichen Anerkennung durch den Auftraggeber.

Vor der ersten Ausschreibung muss die Umgliederung der Kostenberechnung in vergabeorientierte Kostenkontrolleneinheiten (KKE) nach Muster 16 RBBau abgeschlossen sein. S.a. §5.3.2

**6.3.3** Unverzüglich nach der ersten maßgeblichen Ausschreibungsrunde ist durch den Auftragnehmer ein Vergleich der Ausschreibungsergebnisse mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen und mit der Kostenberechnung gemäß DIN 276: 2008-12 vorzulegen. Das Ergebnis des Kostenvergleichs und etwaige daraus erforderlich werdende Änderungen der Planungs- und Überwachungsziele sind mit dem Auftraggeber abzustimmen. Der Kostenvergleich bedarf der schriftlichen Anerkennung durch den Auftraggeber. Die Fortschreibung ist durch den Auftragnehmer im Rahmen der Kostensteuerung und Kostenkontrolle nach § 5 Nummer 5.3.2 vorzunehmen.

**6.3.4** Die Leistungen der Leistungsstufe 3 sind erbracht, wenn unter Berücksichtigung der vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele

- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 3 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- die zur Realisierung der ausführungsfähigen Planungen erforderlichen Mengen nachvollziehbar, richtig und genau ermittelt sind,
- die erforderlichen Leistungsbeschreibungen eindeutig und erschöpfend aufgestellt sind,
- die Prüfung und Wertung der eingereichten Angebote fachlich zuschlagsreif abgeschlossen sind,
- Die Kostenkontrolle gemäß § 6.3.2 und 6.3.3 durchgeführt und vom Auftraggeber anerkannt ist.
- die Prüfbemerkungen des Auftraggebers vollständig und vertragsgemäß eingearbeitet sind.

**6.4** Leistungsstufe 4 – Objektüberwachung und Dokumentation

**6.4.1** Die Leistungsstufe 4 umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

**6.4.2** Die Überwachungstätigkeit ist so auszuüben, dass die Bauleistungen von Bauunternehmen mangelfrei und vertragsgerecht ausgeführt werden. Insbesondere die schadensgeneigten Bauleistungen und solche Arbeiten, deren Ergebnisse durch die nachfolgende Bautätigkeit nicht mehr zugänglich sind, sind durch Augenschein sorgfältig zu kontrollieren.

**6.4.3** Der Auftragnehmer hat seine für die Bauausführung erforderlichen Leistungen so zu erbringen, dass der mit den ausführenden Firmen und dem Auftraggeber vereinbarte Bauablauf störungsfrei verläuft.

**6.4.4** Eingehende Rechnungen sind unverzüglich auf ihre Prüffähigkeit zu prüfen und wenn prüffähig, fachtechnisch und rechnerisch zu prüfen und mit den entsprechenden Feststellungsvermerken festzustellen. Nicht prüffähige Rechnungen sind unverzüglich mit entsprechender Begründung zurück zu geben.

Bei der Behandlung der Rechnungen und der diese begründenden Unterlagen sind die Abschnitte B und J der RBBau und – Merkblatt Feststellungsbescheinigungen fachtechnisch und rechnerisch richtig – zu beachten.

**6.4.5** Der Auftragnehmer hat bei der Vorlage von Rechnungen der ausführenden Unternehmen beim Auftraggeber folgende Fristen einzuhalten:

- Abschlagsrechnungen: **4** Kalendertage (nach Eingang im Planungsbüro)
- Teil-/Schlussrechnungen: **10** Kalendertage (nach Eingang im Planungsbüro)

**6.4.6** Der Auftragnehmer muss Behinderungsanzeigen Dritter umgehend auf den angezeigten Behinderungsgrund überprüfen, bei Berechtigung hinwirken, dass die behindernden Umstände unverzüglich abgestellt werden und etwaige Bauzeitverlängerungsansprüche des ausführenden Unternehmens bewerten. Betrifft die Behinderungsanzeige Umstände, die der Auftragnehmer zu verantworten hat, sind diese unverzüglich abzustellen. Ist die Behinderungsanzeige unberechtigt, muss der Auftragnehmer dem Auftraggeber umgehend die für die Zurückweisung erforderliche, fachliche Begründung schriftlich zur Verfügung stellen. Zudem ist dem Auftraggeber eine zeitnahe Dokumentation über die Umstände auf der Baustelle zu übergeben.

**6.4.7** Die Leistungen der Leistungsstufe 4 sind erbracht, wenn

- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 4 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- alle Leistungen der ausführenden Unternehmen zur Realisierung der genehmigten Planung und zur Erfüllung der Planungs- und Überwachungszielen vollständig erbracht, abgenommen und schlussgerechnet sind,
- alle bei der Abnahme der Bauleistungen festgestellten Mängel beseitigt sind,
- die Kostenkontrolle gemäß § 6 Leistungsstufe 4 durchgeführt ist,

Der Auftragnehmer hat insbesondere folgende Unterlagen vorzulegen:

- das Bautagebuch gem. Richtlinien zu Formular 411 des Vergabehandbuchs des Bundes.

Das Bautagebuch ist dem AG aktuell  wöchentlich,  monatlich,  alle Wochen zu übergeben.

Am Ende der LPH8 ist das Bautagebuch in gebundener Form mit Klebebindung versehen dem AG zu übergeben.

- die Kostenfeststellung nach Muster 6 RBBau.

**6.5** Leistungsstufe 5 – Objektbetreuung

**6.5.1** Die Leistungsstufe 5 umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

**6.5.2** Die Leistungen der Leistungsstufe 5 sind erbracht, wenn sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 5 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind.

## § 7

### Fachlich Beteiligte

- 7.1  Die für die Erbringung der übrigen Planungs- und Überwachungs- sowie der Beratungs- und Gutachterleistungen vorgesehenen Unternehmen (fachlich Beteiligte) ergeben sich aus der als Anlage zu § 7 beigefügten Liste. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Liste wird der Auftraggeber zeitnah dem Auftragnehmer mitteilen.

- 7.2 Das Projekt wird unter Beteiligung eines Projektsteuerers durchgeführt.

Der Projektsteuerer ist im Rahmen des mit ihm abgeschlossenen Vertrages bevollmächtigt, die Rechte des Auftraggebers zur Realisierung der Planungs- und Überwachungsziele gegenüber dem Auftragnehmer und den Fachplanern wahrzunehmen.

## § 8

### Personaleinsatz des Auftragnehmers

- 8.1 Als fachlich Verantwortliche für die Erbringung der vertraglichen Leistungen werden benannt (Name, Qualifikation):

- für Leistungsstufe 1
- für Leistungsstufe 2
- für Leistungsstufe 3
- für Leistungsstufe 4
- für Leistungsstufe 5

Der für die Leistungsstufe 4 Benannte ist berechtigt, die nach § 6 Nummer 6.4.3 und Anlage zu § 6, Leistungsstufe 4 auszustellenden Bescheinigungen für den Auftragnehmer zu vollziehen.

- 8.2 Durchgängiger Mitarbeiterereinsatz

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, soweit von ihm beeinflussbar, dass die genannten Mitarbeiter über die gesamte Vertragsdauer bzw. während der jeweiligen Leistungsstufen eingesetzt werden.

§ 9

**Baustellenbüro**

- 9.1**  Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baustellenbüro zu unterhalten. Er hat ausreichende Kontrollen vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet,  mindestens aber an \_\_\_\_ Tag/en pro Woche.
- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ab der Leistungsstufe 4 bis zur Fertigstellung der Baumaßnahme ein Baustellenbüro auf oder in unmittelbarer Nähe der Liegenschaft ausreichend zu besetzen.
- Der Auftragnehmer hat durch mindestens \_\_\_\_ fachlich geeignete Mitarbeiter während des Betriebs der Baustelle im Baustellenbüro präsent zu sein.
- 9.2** Kostentragung
- Die Räume für das Baustellenbüro werden dem Auftragnehmer vom Auftraggeber – ohne Einrichtung – kostenfrei zur Verfügung gestellt.
- Die Räume für das Baustellenbüro werden dem Auftragnehmer mit folgenden Einrichtungen kostenfrei bereitgestellt:
- Telefonanschluss
  - Stromanschluss
  - Wasser-/Abwasseranschluss
  - Heizung
  - Möblierung
  - 
  - 
  - 
  - Die Betriebskosten trägt der Auftragnehmer.
- Der Auftragnehmer beschafft sich das Baustellenbüro selbst, inklusive der erforderlichen Einrichtung auf eigene Kosten.

## § 10

### Honorar

Die Ermittlung der Vergütung richtet sich nach der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276), insbesondere nach Teil 1 Allgemeine Vorschriften und Teil 4 Abschnitt 2 Technische Ausrüstung sowie nach dem gegebenenfalls in diesem Vertrag vereinbarten Zu- oder Abschlag (siehe Nummer 10.7)<sup>1</sup>. Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen ein Honorar, das wie folgt vereinbart wird:

#### 10.1 Anrechenbare Kosten

Die anrechenbaren Kosten nach § 4 in Verbindung mit § 54 HOAI werden für die Leistungen nach § 6 Nummern 6.1 bis 6.5 auf der Grundlage der seitens des Auftraggebers bestätigten Kostenberechnung zum Projektplan Zuwendungsbescheid, ohne Umsatzsteuer, ermittelt.

Solange diese nicht vorliegt, ist die baufachlich genehmigte und haushaltsmäßig anerkannte Kostenermittlung zum Projektkonzept ohne Umsatzsteuer, zugrunde zu legen.

Entsprechendes gilt, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet und die für die endgültige Berechnung des Honorars maßgebenden Beträge nicht mehr festgestellt werden.

Die anrechenbaren Kosten der Anlagengruppe(n) 1.1 und , die unter funktionalen und technischen Kriterien eine Einheit bilden, werden gemäß § 54 Absatz 2 HOAI für folgende Gebäude / Ingenieurbauwerke / Verkehrsanlagen / Freianlagen zusammengefasst:

-----

Die anrechenbaren Kosten der mitzuverarbeitenden Bausubstanz (mvB) gemäß § 4 Absatz 3 HOAI betragen:

Anlagengruppen des Gebäudes/Ingenieurbauwerkes nach § 1	mvB
1.1 Abwasser-, Wasser und Gasanlagen	
1.2 Wärmeversorgungsanlagen	
1.3 Lufttechnische Anlagen	
1.4 Starkstromanlagen	
1.5 Fernmelde- und informationstechnische Anlagen	
1.6 Förderanlagen	
1.7 nutzungsspezifische Anlagen und verfahrenstechnische Anlagen	
1.8 Gebäudeautomation und Automation von Ingenieurbauwerken	

<sup>1</sup> Übergangsregelung zur Umsetzung des Urteils vom Europäischen Gerichtshof vom 4. Juli 2019 (Rechtssache C-377/17)

## 10.2 Honorarzonen

Folgende Honorarzonen werden der Honorarermittlung zugrunde gelegt:

Anlagengruppen des Gebäudes/Ingenieurbauwerkes nach § 1	Honorarzone/n
1.1 Abwasser-, Wasser und Gasanlagen	
1.2 Wärmeversorgungsanlagen	
1.3 Lufttechnische Anlagen	
1.4 Starkstromanlagen	
1.5 Fernmelde- und informationstechnische Anlagen	
1.6 Förderanlagen	
1.7 nutzungsspezifische Anlagen und verfahrenstechnische Anlagen	
1.8 Gebäudeautomation und Automation von Ingenieurbauwerken	

Für die Ermittlung des Honorars nach § 56 Absatz 4 HOAI (verschiedene Honorarzonen) sind die Honorarzonen gemäß der Anlage zu § 10 zugrunde zu legen.

## 10.3 Honorarsatz

- Als Honorarsatz wird der Mindestsatz der Honorartafel nach § 56 Absatz 1 HOAI vereinbart
- Als Honorarsatz wird der Mindestsatz der Honorartafel nach § 56 Absatz 1 HOAI vereinbart zuzüglich:

v.H. der Differenz zum Höchstsatz für Technische Ausrüstung:

v.H. der Differenz zum Höchstsatz für Technische Ausrüstung:

## 10.4 Vom-Hundert-Sätze

Die Leistungen gemäß Anlage zu § 6 des Vertrages werden wie folgt bewertet:

Leistungen	Bewertung nach Anlagengruppen in v.H.							
	1.1	1.2	1.3	1.4	1.5	1.6	1.7	1.8
Leistungsstufe 1a								
Leistungsstufe 1b								
Leistungsstufe 2								
Leistungsstufe 3								
Leistungsstufe 4								
Leistungsstufe 5								
insgesamt								

Bei der Leistungsstufe 1 ist die Genehmigungsplanung mit 2 v.H. berücksichtigt. Soweit die Genehmigungsplanung nur für einzelne Anlagen der Anlagengruppe notwendig ist, wird der v.H.-Satz im Verhältnis: „Kosten der zu genehmigenden Anlagen zu Gesamtkosten der Anlage“ im Zuge der Honorarabrechnung angepasst.

**10.5** Honorarzuschläge

Folgende Honorarzuschläge werden vereinbart:

- Für Umbauten und Modernisierungen wird das Honorar aller Leistungsstufen gemäß § 56 Absatz 5 HOAI wie folgt erhöht:

Anlage / Anlagengruppe	v.H.-Satz

- Für Instandhaltungen/Instandsetzungen wird das Honorar für die Leistungsstufe 4 gemäß § 12 HOAI wie folgt erhöht:

Anlage / Anlagengruppe	v.H.-Satz

- 10.6** Im Wesentlichen gleiche Anlagen gemäß § 54 Absatz 3 HOAI



Mehrere Gebäude / Ingenieurbauwerke / Verkehrsanlagen / Freianlagen gemäß § 54 Absatz 3 in Verbindung mit § 11 Absätze 3 und 4 HOAI (Wiederholungen)

---

- 10.7** Auf das Gesamthonorar der Grundleistungen gem. Nummer 10.1 bis 10.5 wird ein Zu- oder Abschlag vereinbart<sup>2</sup>

Anlage / Anlagengruppe	Zuzügliche (+) / abzüglich (-) v.H.
	>> %
	>> %
	>> %

- 10.8.1** Unterschreitung der Eingangstafelwerte der anrechenbaren Kosten

Unterschreiten die anrechenbaren Kosten nach § 54 HOAI die Eingangstafelwerte des § 56 Absatz 1 HOAI (5 000 Euro), werden die Leistungen gemäß Nummer 10.10 dieses Vertrages und § 10 Nummer 10.3 AVB wie folgt vergütet:

---

- 10.8.2** Überschreitung des maximalen Tafelwertes der anrechenbaren Kosten

Überschreiten die anrechenbaren Kosten nach § 54 HOAI die Tafelwerte des § 56 Absatz 1 HOAI (4 Millionen Euro), werden die Leistungen wie folgt vergütet:

---

- 10.9** Besondere Leistungen

Die Besonderen Leistungen gemäß Anlage(n) zu § 6 werden wie folgt pauschal oder zum Nachweis nach vereinbartem Stundensatz honoriert bzw. mit den v.H.-Sätzen bezogen auf das Honorar nach Nummer 10.3 honoriert:

---

<sup>2</sup> Übergangsregelung zur Umsetzung des Urteils vom Europäischen Gerichtshof vom 4.Juli 2019 (Rechtssache C-377/17)

Leistungsstufe 1a	.....
Leistungsstufe 1b	.....
Leistungsstufe 2	.....
Leistungsstufe 3	.....
Leistungsstufe 4	.....
Leistungsstufe 5	.....

**10.10** Honorar bei Leistungsänderungen

Begehrt der Auftraggeber geänderte Leistungen im Sinne von § 5 Nummer 5.7 oder ordnet der Auftraggeber solche Leistungen an, so erfolgt eine Anpassung der Vergütung des Auftragnehmers gemäß den folgenden Festlegungen:

**10.10.1** Die Anpassung der Vergütung für Grundleistungen richtet sich nach § 10 HOAI. Soweit gemäß Nummer 10.7 dieses Vertrags ein Zu- oder Abschlag vereinbart wurde, ist dieser zu berücksichtigen. Im Übrigen gelten § 650c Abs. 1 und Abs. 2 BGB entsprechend.

**10.10.2** Stimmt der Auftraggeber alternativ schriftlich einer aufwandsbezogenen Abrechnung zu und erfordern die zu ändernden oder geänderten Leistungen im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen erhöhten Aufwand, erhält der Auftragnehmer ein zusätzliches Honorar unter Zugrundelegung folgender Stundensätze:

Für den Auftragnehmer	<b>98</b>	Euro/Stunde
Für den Mitarbeiter	<b>77</b>	Euro/Stunde
Für technische Zeichner und sonstige Mitarbeiter mit vergleichbarer Qualifikation, die technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen	<b>61</b>	Euro/Stunde

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber vor der Ausführung von Leistungen darauf hinzuweisen, dass es sich seiner Meinung nach um zusätzlich zu honorierende Leistungen nach dieser Vorschrift handelt, den voraussichtlichen Zeitaufwand zu benennen und die Entscheidung des Auftraggebers über die Anordnung entsprechender Leistungen abzuwarten. Soweit der Zeitaufwand hinreichend abschätzbar ist, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf dessen Verlangen ein Pauschalhonorar anzubieten.

**10.10.3** Soweit die Bemessung der fortgeschriebenen Vergütung nach vorstehenden Bestimmungen unter Berücksichtigung von § 10 HOAI zu einer Mindestsatzunterschreitung führen würde, kann der Auftragnehmer zusätzlich die Differenz zum Mindestsatz verlangen. Im Übrigen steht dem Auftragnehmer ein Zusatzhonorar allenfalls bis zum maßgeblichen Höchstsatz zu.

**10.11** Sonstige/Weitere Vergütungsvereinbarungen:

**§ 11**

**Nebenkosten**

**11.1** Erstattung von Nebenkosten

Die Nebenkosten nach § 14 HOAI werden, maximal entsprechend der jeweils gültigen Fassung der RiFT, Richtlinien der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung Baden-Württemberg für die Beteiligung freiberuflich Tätiger,

nicht erstattet.

insgesamt pauschal mit            v.H. /  nach Leistungsstufen vom Nettohonorar erstattet.

insgesamt pauschal zum Festpreis in Höhe von            Euro netto /  nach Leistungsstufen erstattet.

mit Ausnahme der nachstehend aufgeführten Kosten, die auf Einzelnachweis zusätzlich erstattet werden, pauschal mit            v.H. vom Nettohonorar erstattet /  nach Leistungsstufen erstattet.

ausschließlich auf Einzelnachweis erstattet.

nach Leistungsstufen gegliedertes Pauschalhonorar:

Leistungsstufe 1a	v. H. vom Nettohonorar	EUR netto
Leistungsstufe 1b	v. H. vom Nettohonorar	EUR netto
Leistungsstufe 2	v. H. vom Nettohonorar	EUR netto
Leistungsstufe 3	v. H. vom Nettohonorar	EUR netto
Leistungsstufe 4	v. H. vom Nettohonorar	EUR netto

Leistungsstufe 5

v. H. vom Nettohonorar

EUR netto

Werden Leistungen nach § 5 Nummer 5.7.2 beauftragt, gelten die Nebenkostenregelungen der jeweils zugehörigen Leistungsstufe.

**11.2** Reisekosten

Bei Erstattung von Reisekosten auf Einzelnachweis ist das Bundesreisekostengesetz anzuwenden. Reisen zu Lasten des Auftraggebers müssen vorher mit diesem abgestimmt werden.

Die Erstattung der Reisekosten ist unter Beifügung der Originalbelege innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten schriftlich geltend zu machen.

Reiseunterlagen werden vom Auftragnehmer beschafft.

**11.3** Vorsteuerabzug

Soweit Nebenkosten – ob pauschal oder zum Einzelnachweis – erstattet werden, sind sie abzüglich der nach § 15 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes abziehbaren Vorsteuern anzusetzen.

**11.4** Baumaßnahmen im Ausland

**§ 12**

**Umsatzsteuer**

Für das Honorar des Auftragnehmers gemäß § 10 und die Nebenkostenerstattung gemäß § 11 gilt:

Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

Die Leistung ist umsatzsteuerbefreit.

**§ 13**

**Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers**

Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers nach § 16 AVB müssen mindestens betragen:

Für Personenschäden	<b>1.500.000</b>	Euro
Für sonstige Schäden	<b>1.000.000</b>	Euro

## § 14

### Ergänzende Vereinbarungen

- 14.1** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Verpflichtungserklärung Verpflichtungserklärung Anlage zu § 14 Nummer 14.1 (SonVM1: „Niederschrift und Erklärung über die Verpflichtung“) und nach Maßgabe des Verpflichtungsgesetzes in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung) über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz vor der vom Auftraggeber dafür anzugebenden zuständigen Behörde/Stelle schriftlich abzugeben.
- Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine, mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten gegenüber dem Auftraggeber ebenfalls rechtzeitig eine solche Verpflichtungserklärung vor der zuständigen Behörde/Stelle abgeben. (siehe Anlage zu § 14)
- 14.2** In Ergänzung zu den Kündigungsmöglichkeiten der AVB kann der Auftraggeber den Vertrag auch kündigen, wenn der Auftragnehmer das Insolvenzverfahren bzw. ein vergleichbares gesetzliches Verfahren selbst beantragt oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.
- 14.3** Zudem kann der Auftraggeber dem Auftragnehmer auch aus wichtigem Grund kündigen, wenn der Auftragnehmer angemessene Nachfristen bei Überschreitung der vertraglich vereinbarten Termine und Fristen verstreichen lässt. Außerdem kann jede Seite aus wichtigem Grund kündigen bei nachhaltiger schuldhafter Vertragsverletzung und auch, sofern Umstände vorliegen, die es der anderen Seite unzumutbar machen, das das Vertragsverhältnis fortgesetzt wird.
- 14.4** Im Falle einer Kündigung des Vertrages hat der Auftragnehmer seine Planungsleistungen so zum Abschluss zu bringen, dass ohne Störung des Gesamtprojektablaufs die Fortführung des Projekts bzw. der Bauarbeiten ohne zeitliche Verzögerung erfolgen kann. Die Parteien verpflichten sich im Nachgang zur Kündigung sich abzustimmen, ob und in welchem Umfang noch Restleistungen durch den Auftragnehmer trotz erfolgter Kündigung zu erfolgen haben, die die Wirksamkeit der Kündigung im Übrigen unberührt lassen.
- 14.5** Der Auftragnehmer kann sich bei Fehlern oder bei Mängeln nicht auf die Sachkunde des Auftraggebers berufen. Bestätigungen oder Freigaben von Planungen oder sonstigen Leistungen des Auftragnehmers durch den Auftraggeber entbinden den Auftragnehmer nicht von seiner alleinigen Verantwortlichkeit für die von ihm auf der Grundlage dieses Vertrages erbrachten Leistungen.
- 14.6** Alle Angaben von Geldbeträgen bei der gesamten Baumaßnahme haben immer netto, ohne

Umsatzsteuer zu erfolgen. (z.B. in Kostenermittlungen, Vergabevermerken, Submissionsniederschriften, Angeboten, Nachträgen, Nachtragprüfungen, Rechnungsprüfungen, etc.)

**14.7** Bei Widersprüchen der in diesem Vertrag enthaltenen Bestimmungen, der Vertragsbestandteile oder der Anlagen untereinander oder zueinander gilt die Rangfolge entsprechend der in § 2 dieses Vertrages genannten Reihenfolge, soweit die Widersprüche nicht durch Auslegung des Vertrages einschließlich aller Vertragsbestandteile als sinnvolles Ganzes dahingehend gelöst werden können, dass eine bestimmte Vereinbarung geschlossen wurde. Bei Widersprüchen innerhalb der Anlagen gilt die in § 2 dieses Vertrages genannte Rangfolge. Bei Widersprüchen innerhalb einer Rangstufe geht grundsätzlich das zeitlich jüngere Dokument dem älteren vor.

Sollten Regelungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden oder sollte dieser Vertrag sich während seiner Laufzeit als lückenhaft erweisen, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages dadurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die fehlenden Bestimmungen einzufügen und rechtsunwirksame durch rechtswirksame, der ursprünglichen Zielsetzung des Vertrages entsprechende Bestimmungen zu ersetzen.

**14.8**

Auftraggeber
-----
----- (Ort), ----- (Datum)
-----
Rechtsverbindliche Unterschrift

Auftragnehmer
-----
----- (Ort), ----- (Datum)
-----
Rechtsverbindliche Unterschrift